

# **Benutzungssatzung der Gemeinde Vilsheim für die öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Vilsheim**

Die Gemeinde Vilsheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt am 09. Dezember 2024 geändert worden ist, folgende

## **Benutzungssatzung**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Vilsheim betreibt folgende Parkplätze als öffentliche Einrichtung:

- Parkplatz an der Schulstraße in Vilsheim auf Fl.Nr. 79/2 Gem. Vilsheim (Anlage 1)
- Parkplatz neben dem Hartplatz in Vilsheim auf Fl.Nr. 79/1 Gem. Vilsheim (Anlage 2)
- Parkplatz an der Ulrich-von-Pusch-Straße in Vilsheim auf Fl.Nr. 17/1 Gem. Vilsheim (Anlage 3)
- Parkplatz am Sportplatz in Vilsheim auf Fl.Nr. 197/6 Gem. Vilsheim (Anlage 4)
- Parkplatz an der Hauptstraße in Vilsheim auf Fl.Nr. 969 Gem. Vilsheim (Anlage 5)

Die Parkplätze sind als öffentliche Parkplätze nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz gewidmet.

### **§ 2 Nutzungszeit/Nutzungsbeschränkungen**

(1) Die Parkflächen stehen den Nutzern zum satzungsgemäßen Gebrauch von Montag bis Sonntag durchgehend zur Verfügung.

(2) Für den Parkplatz an der Schulstraße in Vilsheim auf Fl.Nr. 79/2 Gem. Vilsheim ist die Nutzung nur für Gemeindebedienstete zu folgenden Zeiten erlaubt:

Montag bis Donnerstag von 6 – 18 Uhr

Freitag von 6 – 14 Uhr

### **§ 3 Pflichten der Benutzer/Verbote**

- (1) Die Benutzer der Parkplätze haben den Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Personen zu leisten.
- (2) Es ist verboten
  - a) die Parkplätze mit Anhängern, Bussen oder LKW zu benutzen oder
  - b) die Parkplätze zur vorübergehenden oder dauerhaften Lagerung von Gegenständen zu nutzen
- (3) Die Gemeinde Vilsheim behält sich vor, im Einzelfall abweichende Nutzungen des Abs. 2 zuzulassen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

### **§ 4 Gebühren**

Für die Benutzung der Parkplätze werden keine Gebühren festgelegt.

## **§ 5 Zu widerhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis 2.500 € belegt werden, wer

- (1) entgegen § 3 Abs. 1 den Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Personen nicht Folge leistet,
- (2) entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe a) die Parkplätze mit Anhängern, Bussen oder LKW benutzt, oder
- (3) entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe b) die Parkplätze zur vorübergehenden oder dauerhaften Lagerung von Gegenständen benutzt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vilshausen, 08.09.2025

